

Jahrgang 19, Nr. 5 vom 9.4.2008

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung - Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ .....	S.24
Bekanntmachung der Offenlegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Wohnen am See“ im OT Zernsdorf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit .....	S.25
Öffentliche Bekanntmachung - Rücktritt Ortsbürgermeister Michael Pilz .....	S.25
Impressum .....	S.26

## Bekanntmachung Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Abstimmungsbehörde: Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister  
Stimmkreis: 27 (Dahme-Spreewald II / Oder-Spree I)

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**28. April 2008 bis zum 27. August 2008**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

**Verwaltungsgebäude 1 / Bürgerservice  
Schlossstraße 3  
15711 Königs Wusterhausen**

zu den Zeiten

<b>Montag</b>	<b>8.00 – 13.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>8.00 – 13.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>7.00 – 12.00 Uhr</b>

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBBg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBBg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2

VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBBg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBBg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### **Für ein Sozialticket in Brandenburg**

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

### **Begründung:**

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

#### Vertreter:

Inga-Karina Ackermann  
Brücker Straße 71  
14547 Beelitz

Dr. Andreas Steiner  
Altenhofer Straße 4  
16227 Eberswalde

Thomas Nord  
Domstraße 27  
14482 Potsdam

Carsten Zinn  
Frankfurter Allee 57  
16227 Eberswalde

Marion Scheier  
Dahlienweg 4  
01968 Senftenberg

#### Stellvertreter:

Jens Rode  
Zum Mühlenfließ 26  
15345 Altlandsberg

Norbert Wilke  
Großbeerenstraße 7  
14482 Potsdam

Anita Tack  
Zeppelinstraße 173  
14471 Potsdam

Marianne Wendt  
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11  
16303 Schwedt/Oder

Andreas Sult  
Bergerstraße 89  
16225 Eberswalde

Königs Wusterhausen, 2. April 2008

Stefan Ludwig  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

## Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Wahlleiter

17.03.2008

Am 17.03.2008 erklärte Michael Pilz, wohnhaft im OT Diepensee, Hauptstraße 27 in 15711 Königs Wusterhausen mir gegenüber zur Niederschrift den Verzicht auf sein Mandat als Ortsbürgermeister des Ortsteils Diepensee mit sofortiger Wirkung.

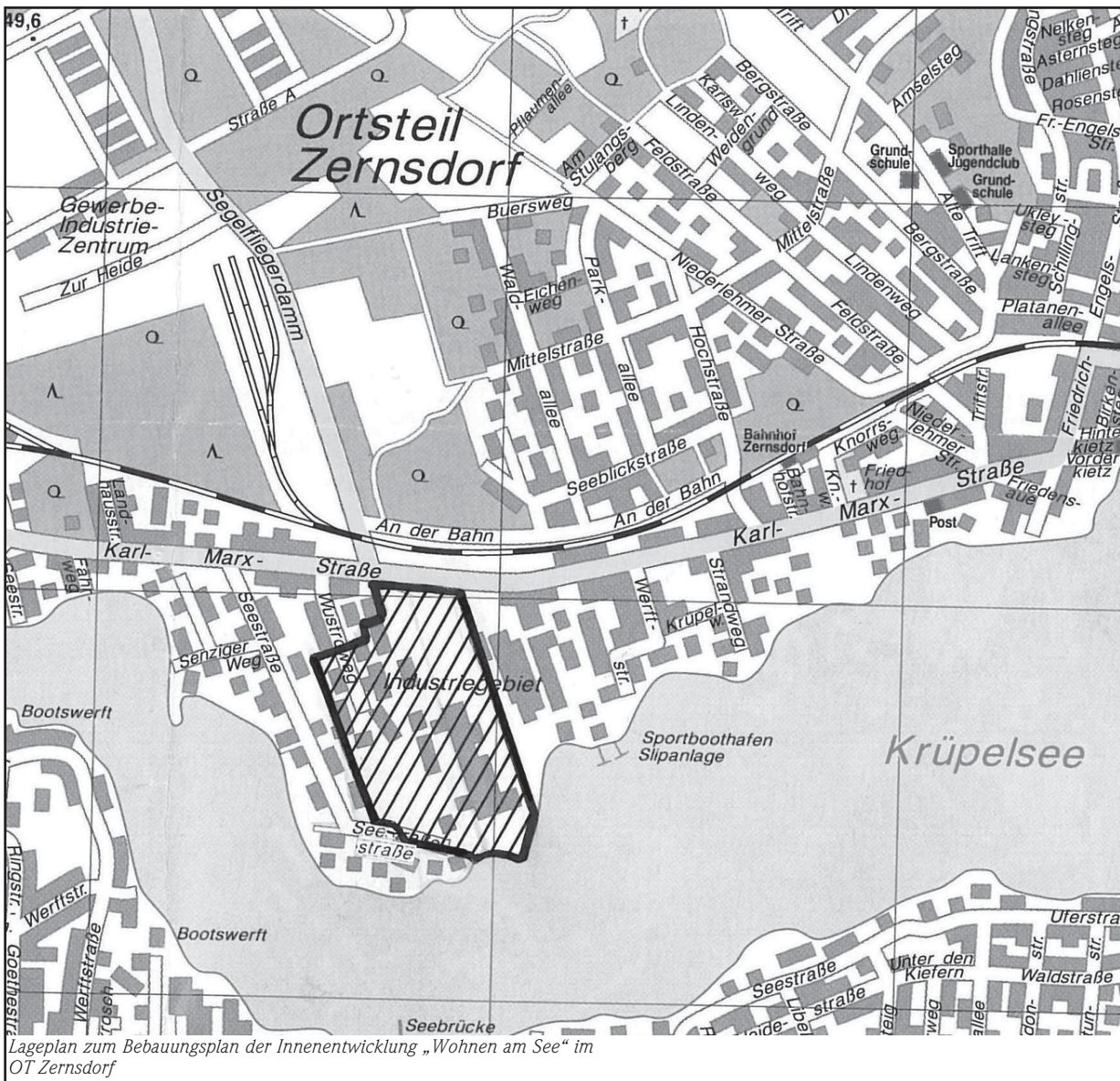
Herr Pilz ist als ehrenamtlicher Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Diepensee am 26.10.2003 gewählt worden. Gemäß § 1 Abs. 8 des Gesetzes über die Auflösung der Gemeinde Diepensee wurde der ehrenamtliche Bürgermeister mit dem Zeitpunkt der Auflösung bis zum Ende der begonnenen Kommunalwahlperiode Ortsbürgermeister. Aus diesem Grunde ist für die laufende Wahlperiode eine Ersatzperson nicht benennbar. Mit seiner Verzichtserklärung bleibt bis zum Ende der Kommunalwahlperiode ein Sitz im Ortsbeirat Diepensee unbesetzt. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates reduziert sich für den Zeitraum auf 8 Mitglieder.

W. Blume

## Bekanntmachung der Offenlegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Wohnen am See“ im OT Zernsdorf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Für den Bereich des ehemaligen Schwellenwerkes im OT Zernsdorf ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beabsichtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereiches des Ortsteils Zernsdorf südlich der Karl-Marx-Straße, nördlich der Seestraße und des Krüpelsees (s. Lageplan). Das beschleunigte Verfahren wurde gewählt, da der Bebauungsplan im Sinne einer organischen Siedlungsentwicklung der Wiedernutzbarmachung der Brachflächen des ehemaligen Schwellenwerkes dient.



Auf Grund der Größe der gemäß Vorentwurf zum Bebauungsplan zulässigen Grundfläche war eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB erforderlich. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären, da die geplante Versiegelung in der selben Größenordnung wie die bestehende Versiegelung liegt, die vorhandenen Altlasten durch geeignete Maßnahmen saniert werden und geschützte Biotope und Solitäräume erhalten bleiben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **21. April 2008 bis zum 5. Mai 2008** zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit offengelegt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wird während v. g. Frist im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlossstraße 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 17.00 Uhr

Der Vorentwurf wird auf Wunsch erläutert und kann mit den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung erörtert werden. Äußerungen werden während der o. g. Frist entgegengenommen.

Königs Wusterhausen, den 1. April 2008

Stefan Ludwig  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

## Impressum

<i>Herausgeber:</i>	Stadt Königs Wusterhausen Der Bürgermeister
<i>Herstellung:</i>	Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, 15117 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: <a href="mailto:kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de">kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de</a>
<i>Verantwortlich:</i>	Uschi Schlecht
<i>Erscheinungsweise:</i>	monatlich (nach Bedarf)
<i>Auflage:</i>	17.000
<i>Bezugsmöglichkeiten:</i>	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter <a href="http://www.koenigs-wusterhausen.de">www.koenigs-wusterhausen.de</a> sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWe-Kurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
<i>Druck:</i>	Stadt Königs Wusterhausen
<i>Vertrieb:</i>	TNT Post Direktwerbung